

RS OGH 1999/11/23 50b314/99h, 90b55/07i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1999

Norm

MRG §12a Abs3

WEG 1975 §1 Abs1 Satz1

WEG 1975 §13 Abs1

WEG 1975 §20 Z1

Rechtssatz

Die Mietzinerträge des Wohnungseigentumsobjekts stehen allein dem ausschließlich am Objekt nutzungsberechtigten Wohnungseigentümer zu. Die Wohnungseigentumsbegründung verleiht die Legitimation nicht nur zur Ausübung von Gestaltungsrechten, sondern auch zur Geltendmachung von Erträgnissen (ausschließlich Nutzungsrecht) aus einem bestehenden Bestandverhältnis. Das bedeutet, dass Mietzinsansprüche, die vor Begründung von Wohnungseigentum entstehen, den Bestandgebern in ihrer Gesamtheit, also allen Miteigentümern und Wohnungseigentümern als Gesamthandforderung zukommen, danach allein dem Wohnungseigentümer.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 314/99h

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 5 Ob 314/99h

Veröff: SZ 72/189

- 9 Ob 55/07i

Entscheidungstext OGH 28.09.2007 9 Ob 55/07i

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112672

Dokumentnummer

JJR_19991123_OGH0002_0050OB00314_99H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at